



Beglaubigter Auszug

aus der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 27.01.2009

Top 4	Studienstiftung Sohr - Festlegung der Richtlinien für die Vergabe eines Stipendiums
-------	---

Der Gemeinderat beschließt, nachstehende Kriterien für die Vergabe eines Stipendiums durch die Studienstiftung Sohr, Arget, zu erlassen:

Voraussetzungen für die Vergabe eines Stipendiums

A: Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigt für ein Stipendium bei der Studienstiftung Sohr, Arget sind Studenten, die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sauerlach gemeldet sind, die als ordentlich Studierende an einer Universität mit Promotionsrecht, einer Fachhochschule oder einer Hochschule für Bildende Künste und Musik in Deutschland immatrikuliert sind oder zum nächsten Semester das Studium aufnehmen werden. Studienanfänger müssen zu Förderbeginn immatrikuliert sein. Ebenso antragsberechtigt sind Graduierte, deren Persönlichkeit und Begabung eine besondere wissenschaftliche Leistung in der Promotion und einen bedeutsamen Beitrag zur Forschung erwarten lassen.

Nicht antragsberechtigt sind

- a) Studenten, die
 - die Altersgrenze von 30 Jahren erreicht haben
 - ein Zweitstudium aufgenommen haben
 - sich ausschließlich um die Förderung eines Auslandsstudiums bewerben.
- b) Graduierte, die
 - die Altersgrenze von 32 Jahren erreicht haben
 - die für den gleichen Zweck aus anderen Mitteln gefördert werden oder auch öffentlichen Mitteln bereits bis zur Höchstförderungsdauer unterstützt worden sind.

B: Finanzielle Förderung

Der Bedarfssatz sowie der monatliche Förderbetrag berechnen sich nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF).

Der Förderbetrag beträgt für Studienstipendien maximal 400 Euro. Zusätzlich erhalten die Stipendiaten in jedem Fall ein Büchergeld in Höhe von 40 Euro im Monat. Der Förderhöchstsatz bei den Promotionsstipendien liegt bei monatlich 400 Euro plus einer Forschungskostenpauschale von 100 Euro.

Für verheiratete Studenten kann der Förderbetrag um einen Familienzuschlag von 100 Euro erhöht werden, wenn das Einkommen des Ehegatten 11.045 Euro im Jahr nicht übersteigt.

Die Berechnung des Stipendiums erfolgt analog zu den Bestimmungen des BAföG.

Die Höhe des Stipendiums richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Unterhaltsverpflichteten, der Studenten und deren Ehepartner.

Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten bleiben außer Betracht, wenn der Stipendiat bei Beginn des Ausbildungsabschnitts

- das 30. Lebensjahr vollendet hat,
- nach Vollendung des 18. Lebensjahr fünf Jahre erwerbstätig war,
- nach Abschluss einer vorausgehenden, zumindest dreijährigen berufsqualifizierenden Ausbildung drei Jahre oder im Falle einer kürzeren Ausbildung entsprechend länger erwerbstätig war.

Dies gilt nur, wenn der Stipendiat in den Jahren seiner Erwerbstätigkeit in der Lage war, sich aus dem Ertrag selbst zu unterhalten. Bei Absolventen des Zweiten Bildungsweges und bei verheirateten Stipendiaten mit mindestens einem Kind ist nur das Einkommen des Ehegatten des Stipendiaten zu berücksichtigen.

Eine Doppelförderung durch die Studienstiftung Sohr, Arget und BAföG oder sonstige öffentliche Mittel ist ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf die genannten Leistungen besteht nicht.

Bei dem Stipendium handelt es sich um ein nicht zurückzahlbares Stipendium.

C: Förderdauer

Die Studienstiftung Sohr, Arget Stiftung fördert nach Möglichkeit bis zum erfolgreichen Ende des Studiums unter der Bedingung, dass das Examen in der durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) festgelegten Förderhöchstdauer abgelegt werden muss. Die maximale Förderdauer beträgt 12 Semester.

D. Sonstiges

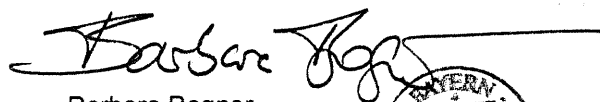
Reine Auslandsstudien werden grundsätzlich nicht gefördert. Im Rahmen der regulären Stipendienförderung an einer deutschen Hochschule können jedoch auf begründeten Antrag zeitlich befristet Auslandsaufenthalte (Praxis-/Theoriesemester) gefördert werden. Steht der Stipendiat in einem geringfügigen Arbeitsverhältnis (sog. 400-Euro-Job), ist dies für die Gewährung eines Stipendiums unschädlich.

Abstimmungsergebnis:

Beschluss lfd. Nr.:	03
Anwesend:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges wird beglaubigt:

Sauerlach, den 28.01.2009
Gemeinde Sauerlach



Barbara Bogner
1. Bürgermeisterin

